

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 105.

Dienstag, den 14. April.

1840.

Bekanntmachung.

Morgen Mittwochs den 15. April, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hier selbst im gewöhnlichen Locale.

Bekanntmachung

des Ministerii des Innern, die Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse im Jahre 1840 betreffend.

Auch in diesem Jahre wird sich die Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse des Landes zu Dresden periodisch erneuern. Obwohl die Handelsconjuncturen der letztverfloffenen Jahre den Gewerben im Allgemeinen wenig günstig waren; so darf doch vorausgesetzt werden, daß die innere Kraft der vaterländischen Industrie in erhöhter Anstrengung sich entwickelt und gestrebt habe, in der Concurrenz mit dem Auslande ihre ehrenvoll errungene Stelle würdig zu behaupten.

Je mehr Aufmerksamkeit die zuletzt in mehreren auswärtigen Staaten stattgefundenen Gewerbausstellungen durch ihre reiche Ausstattung auf sich gezogen haben, um so mehr darf man auch annehmen, daß die neuerdings gebotene Gelegenheit, die Vorzüglichkeit ihrer Leistungen in so mannigfachen Gewerbszweigen und die fortschreitende Entwicklung ihrer Industrie zu bewähren, den sächsischen Gewerbetreibenden willkommen sein und sie darin eine Aufforderung finden werden, durch reichliche Einsendung wohlgewählter Gegenstände aus allen Zweigen der inländischen Gewerbe den dermaligen Stand derselben in erfreulicher und belehrender Weise zur Anschauung zu bringen.

Bei der Einsendung sind auch diesmal folgende Bedingungen zu beobachten:

1) Es eignen sich zu dieser Ausstellung nicht allein alle Erzeugnisse, Fabrikate, chemische, mechanische und andere Leistungen aus dem Gebiete der inländischen Gewerbe, welche sich durch Neuheit oder Vorzüglichkeit auszeichnen, sondern auch solche, welche ihrer Preiswürdigkeit halber eines weit verbreiteten Vertriebs genießen und deshalb zur öffentlichen Anschauung gebracht zu werden verdienen.

2) Die auszustellenden, mit einer, den Namen des Einsenders enthaltenden, Bigarette zu bezeichnen: den Gegenstände sind an das Ministerium des Innern, mit der Bemerkung auf dem Couverte „zur Gewerbausstellung“, wo möglich bis zum 15. Juli dieses Jahres einzusenden; auch ist solchen ohne Ausnahme die Angabe des Wohnorts, Tauf- und Familiennamens des Ausstellers, so wie des Preises des Gegenstandes (welcher letztere jedoch, sobald man es wünscht, nicht veröffentlicht wird) beizufügen.

3) Gegenstände, deren Einrichtung, Anwendung oder Vortheile dem größern Theile des Publicums nicht sogleich in die Augen fallen, sind durch eine genauere Beschreibung zu erläutern, so wie auch, wenn der Einsender bei der Ausstellung seiner Fabrikate etwas beobachtet zu sehen wünscht, solches hierbei genau zu bemerken ist.

4) Sollte die Einsendung der Gegenstände selbst bis zum 15. Juli laufenden Jahres nicht möglich sein, so ist wenigstens bis dahin eine vorläufige Anzeige hierüber, nebst den unter 2. bemerkten Angaben, um selbige in den Katalog aufnehmen zu können, an die Behörde gelangen zu lassen.

5) Gegenstände, die größern Raum einnehmen, z. B. musikalische Instrumente, Meubles und dergl., sind 14 Tage vor der wirklichen Absendung bei der Ausstellungsbehörde anzumelden, damit nicht die Verlegenheit eintrete, solche wegen Mangel an Raum zurückschicken zu müssen.

6) Die Rücksendung der ausgestellten Gegenstände erfolgt in der Regel zu Anfange des Monats October, wird jedoch in einzelnen Fällen auch früher bewirkt werden.

7) Für Verhütung aller Beschädigung wird bei Ausstellung, wie bei Rücksendung der Gegenstände möglichst gesorgt werden.

Endlich haben

8) die Einsender weder für die Ausstellung ihrer Erzeugnisse selbst, noch für die Verpackung der zurückgehenden Gegenstände irgend etwas zu entrichten. Auch ist für die Ausstellungs-Artikel, welche unter der obenbezeichneten Adresse mit der Post ein- oder zurückgehen und das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen, so wie für die dießfallige Correspondenz, die Portofreiheit bewilligt worden; dagegen bedürfen alle über 100 Pfund wiegende, daher der Portofreiheit nicht unterliegenden Ausstellungsgegenstände, wegen des Frachtbetrags und dessen Vergütung einer vorherigen Anfrage bei der Ausstellungsbehörde.

Ministerium des Innern.

Rostk und Schmidt.

Demuth.

Dresden, am 10. Februar 1840.

Eine kurze Geschichte des heiligen Landes und der Feyer des Charfreitages und des Osterfestes in jenen Gegenden.

(Fortsetzung.)

Jährlich zur Zeit des Osterfestes muß der in Syon sich befindende französische Geschäftsträger nach Jerusalem

reisen, um den daselbst stattfindenden Feierlichkeiten beizuwohnen.

Die Thüren der Kirche sind zu dieser Zeit von türkischen Zollbeamten und Soldaten besetzt und jedem Eintretenden fordern sie den Zoll (Caphor) mit aller Strenge ab. Dieser